



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2007

*Dem  
Ältestenrat  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der SPD  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der SPD  
für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Abgeordnetengesetzes  
Drucksache 16/7083**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
  - "7. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Sind jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vor Eintritt oder Wiedereintritt zuletzt innegehabten Amtes in den Landtag höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen."
2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
  - "8. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen und sonstige Organisationen des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt."
3. Die bisherige Nr. 7 des Entwurfs wird zu Nr. 9 und erhält folgende Fassung:
  - "9. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
"Auf das Ruhegehalt und das Ruhen nach diesem Gesetz findet § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Höhe des Abschlags von der Kanzlei des Hessischen Landtags oder der beauftragten Stelle verbindlich gegenüber der nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz zuständigen Stelle festgestellt wird."
4. Die bisherige Nr. 8 des Entwurfs wird zu Nr. 10.

**Begründung:**

Zu Nr. 1

Durch die Einfügung des Zusatzes wird die verfassungskonforme Auslegung der Norm klargestellt. Höhere Versorgungsbezüge werden nur dann im Besitzstand geschützt, wenn diese aus dem zuletzt bekleideten Amt vor Beginn der Mitgliedschaft im Landtag oder vor einem Wiedereintritt stammen. Erwirbt dagegen ein ehemaliges Mitglied des Landtags Versorgungsansprüche nach seiner Mitgliedschaft, gelten diese bei der allgemeinen Kappungsgrenze der Grundentschädigung als voll anzurechnende Bezüge; Satz 2 findet jedoch keine Anwendung.

Zu Nr. 2

Mit der ausdrücklichen Aufzählung wird klargestellt, dass bei entsprechender Berechnung des Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch Bezüge und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Beschäftigungsverhältnisse bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst werden sollen.

Zu Nr. 3

Soweit Versorgungsansprüche aus einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder in anderen Landesparlamenten mit Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz zusammentreffen, soll bei der Berechnung der Abschläge nach § 10 Abs. 2 eine einheitliche Stelle beauftragt werden, die fachlich in Fragen der Parlamentszugehörigkeit geeignet ist.

Zu Nr. 4

Folgeänderung.

Wiesbaden, 26. Juni 2007

Für die Fraktion der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Wintermeyer**

Für die Fraktion der SPD  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Kahl**